



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern  
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Über die

Regierungen

an die

Kreisverwaltungsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIB5-4611.110-004/09	Bearbeiter Herr Kraus	München 20.08.2010
	Telefon / - Fax 089 2192-3387 / -13387	Zimmer 304	E-Mail stefan.kraus@stmi.bayern.de

**Baurecht;  
Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Brandschutzdienststellen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesfeuerwehrverband ist an das Staatsministerium des Innern herangetreten und hat darauf hingewiesen, dass immer wieder eine Beteiligung der Brandschutzdienststellen in Bauleitplanverfahren, in denen Fragen des Brandschutzes eine Rolle spielen, unterbleibt.

Fragen des Brandschutzes spielen bei bauleitplanerischen Überlegungen im Einzelfall eine gewichtige Rolle. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr,
- Sicherstellung des zweiten Rettungswegs für Gebäude, bei denen die Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern mehr als acht Metern über Geländeoberfläche liegt, oder falls nicht vorhanden - baulich über weitere Treppen (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayBO),

- Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes,
- ausreichende Löschwasserversorgung,
- ausreichende Erschließung auch bei einem Feuerwehreinsatz,
- Wechselbeziehung zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes,
- wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich.

Die Gemeinde muss im Bauleitplanverfahren sicherstellen, dass sie zu den durch die jeweilige Bauleitplanung betroffenen Belangen eine umfassende Abwägungsentscheidung treffen kann, § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB). Es empfiehlt sich deshalb, dass die Gemeinden, soweit eine Bauleitplanung Fragen des Brandschutzes berührt, frühzeitig im Verfahren die Brandschutzdienststellen der Landratsämter zu der Bauleitplanung beteiligen. Die Brandschutzdienststellen stimmen sich zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes im Bauleitverfahren mit den Kommandanten der örtlich zuständigen gemeindlichen Feuerwehr ab. Bei den Landkreisen gehört die Brandschutzdienststelle zum Aufgabenbereich des Kreisbrandrates, bei den kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr zum Aufgabenbereich des Stadtbrandrates. Bei Städten mit Berufsfeuerwehr ist diese Brandschutzdienststelle.

Wir regen an, die Landratsämter in geeigneter Weise (z. B. im Rahmen einer Dienstbesprechung) zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Kraus  
Regierungsdirektor